

meinwesen gegen Katastrophen¹¹⁶, namentlich im Gesundheitssektor, zukommt;

28. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die Programme zur Bewältigung aller Risiken im Zusammenhang mit gesundheitlichen Notsituationen und Katastrophen zu stärken, einschließlich der Verringerung des Katastrophenrisikos, der Notfallvorsorge und -bewältigung, der Wasser- und Sanitärversorgung sowie der Seuchenbekämpfung, und sie in die nationalen und internationalen Gesundheitspläne zu integrieren;

29. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, soweit angebracht, um die sozialen Determinanten der Anfälligkeit für Katastrophen anzugehen und ihren derzeitigen und voraussichtlichen Folgen für die Gesundheit zu begegnen;

30. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, die Notfallbereitschaft der Gesundheitssysteme zu stärken, namentlich durch Programme für sichere und gut vorbereitete Krankenhäuser und die Ausbildung von Gesundheitspersonal;

31. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die lokalen Gemeinwesen verstärkt in die Katastrophenvorsorge und -bewältigung einzubeziehen, um ihre Widerstandskraft zu stärken;

Folgemaßnahmen

32. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, bei der Formulierung ihrer Außenpolitik auch weiterhin Gesundheitsfragen zu berücksichtigen;

33. *ersucht* den Generalsekretär, in enger Zusammenarbeit mit der Generaldirektorin der Weltgesundheitsorganisation und unter Beteiligung der maßgeblichen Programme, Fonds und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie gegebenenfalls anderer zuständiger multilateraler Institutionen und in Absprache mit den Mitgliedstaaten der Erzeugung und Erhebung vergleichbarer und verlässlicher Daten über die Zusammenhänge zwischen Gesundheit und Umwelt sowie zwischen Gesundheit und Naturkatastrophen hohen Vorrang beizumessen und der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Globale Gesundheit und Außenpolitik“ einen Bericht vorzulegen, der Überlegungen zu diesen Zusammenhängen und Empfehlungen zur Verbesserung des Managements der aus Umweltkatastrophen entstehenden Gesundheitsrisiken enthält.

RESOLUTION 66/116

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 12. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/66/L.23 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Bahamas, Bangladesch, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Burkina Faso, China, Dominikanische Republik, Guatemala, Guyana, Indien, Indonesien, Kamerun, Malaysia, Malediven, Mongolei, Nepal, Peru, Philippinen, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Singapur, Togo, Turkmenistan, Vietnam.

¹¹⁶ A/CONF.206/6 und Corr.1, Kap. I, Resolution 2.

66/116. Folgemaßnahmen zu der Erklärung und dem Aktionsprogramm für eine Kultur des Friedens

Die Generalversammlung,

eingedenk der Charta der Vereinten Nationen, einschließlich der darin enthaltenen Ziele und Grundsätze, und insbesondere ihres Bestrebens, künftige Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren,

unter Hinweis auf die Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, in der es heißt, dass, „da Kriege im Geist der Menschen entstehen, auch die Bollwerke des Friedens im Geist der Menschen errichtet werden müssen“,

sowie unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über eine Kultur des Friedens, insbesondere die Resolution 52/15 vom 20. November 1997, mit der sie das Jahr 2000 zum Internationalen Jahr für eine Kultur des Friedens erklärte, die Resolution 53/25 vom 10. November 1998, mit der sie den Zeitraum 2001-2010 zur Internationalen Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zugunsten der Kinder der Welt erklärte, und die Resolutionen 56/5 vom 5. November 2001, 57/6 vom 4. November 2002, 58/11 vom 10. November 2003, 59/143 vom 15. Dezember 2004, 60/3 vom 20. Oktober 2005, 61/45 vom 4. Dezember 2006, 62/89 vom 17. Dezember 2007, 63/113 vom 5. Dezember 2008, 64/80 vom 7. Dezember 2009 und 65/11 vom 23. November 2010, die unter ihrem Tagesordnungspunkt „Kultur des Friedens“ verabschiedet wurden,

in dem Bewusstsein, wie wichtig die Erklärung¹¹⁷ und das Aktionsprogramm für eine Kultur des Friedens¹¹⁸ sind und dass diese der internationalen Gemeinschaft, insbesondere dem System der Vereinten Nationen, als universales Mandat für die Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit dienen, die der Menschheit und insbesondere den künftigen Generationen zugutekommt,

in Bekräftigung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹¹⁹, in der die aktive Förderung einer Kultur des Friedens gefordert wird,

Kenntnis nehmend von dem auf der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene verabschiedeten Ergebnis des Weltgipfels 2005¹²⁰,

es begrüßend, dass der 2. Oktober von den Vereinten Nationen zum Internationalen Tag der Gewaltlosigkeit erklärt wurde und als solcher begangen wird¹²¹,

in dem Bewusstsein, dass alle Anstrengungen, die das System der Vereinten Nationen im Allgemeinen und die gesamte internationale Gemeinschaft im Hinblick auf Friedenssicherung, Friedenskonsolidierung, Konfliktverhütung, Ab-

¹¹⁷ Resolution 53/243 A.

¹¹⁸ Resolution 53/243 B.

¹¹⁹ Siehe Resolution 55/2.

¹²⁰ Siehe Resolution 60/1.

¹²¹ Siehe Resolution 61/271.

rüstung, nachhaltige Entwicklung, Förderung der Menschenwürde und der Menschenrechte, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, gute Regierungsführung und die Gleichstellung der Geschlechter auf nationaler wie auf internationaler Ebene unterstützen, erheblich zu der Kultur des Friedens beitragen,

feststellend, dass ihre Resolution 57/337 vom 3. Juli 2003 über die Verhütung bewaffneter Konflikte zur weiteren Förderung einer Kultur des Friedens beitragen könnte,

unter Berücksichtigung des „Manifests 2000“ zur Förderung einer Kultur des Friedens, das auf eine Initiative der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zurückgeht und das weltweit mit über fünfundsiebzig Millionen Unterschriften unterstützt wurde,

sich dessen bewusst, wie wichtig es ist, die religiöse und kulturelle Vielfalt überall auf der Welt zu achten und zu verstehen, sich für Verhandlungen statt Konfrontation zu entscheiden und miteinander statt gegeneinander zu arbeiten,

unter Begrüßung des vom Generalsekretär übermittelten Berichts der Generaldirektorin der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur über die Durchführung der Resolution 65/11¹²²,

sowie unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs über den Dialog zwischen den Kulturen, Religionen und Zivilisationen¹²³,

unter Hinweis darauf, dass die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur den 21. Februar zum Internationalen Tag der Muttersprache erklärt hat, mit dem Ziel, die sprachliche und kulturelle Vielfalt und die Mehrsprachigkeit zu schützen, zu fördern und zu erhalten und so eine Kultur des Friedens, der sozialen Harmonie, des interkulturellen Dialogs und des gegenseitigen Verständnisses zu pflegen und zu bereichern,

in Anerkennung der zunehmenden Anstrengungen, die die Allianz der Zivilisationen der Vereinten Nationen laufend unternimmt, um in Zusammenarbeit mit Regierungen, internationalen Organisationen, Stiftungen und zivilgesellschaftlichen Gruppen sowie mit Medien und Unternehmensführern eine Kultur des Friedens mittels einer Reihe praktischer Projekte auf den Gebieten Jugend, Bildung, Medien und Migration zu fördern,

es begrüßend, dass die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer sechsunndreißigsten Tagung ein Aktionsprogramm für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit verabschiedete, und feststellend, dass die Ziele dieses Aktionsprogramms mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm für eine Kultur des Friedens, die von der Generalversammlung verabschiedet wurden, übereinstimmen,

zivilgesellschaftliche Organisationen in aller Welt ermutigend, ihre Bemühungen und Aktivitäten zur Förderung

einer Kultur des Friedens entsprechend dem Aktionsprogramm weiterzuführen und auszubauen,

1. *erklärt erneut*, dass mit der wirksamen Durchführung des Aktionsprogramms für eine Kultur des Friedens¹¹⁸ das Ziel verfolgt wird, nach der Begehung der Internationalen Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zugunsten der Kinder der Welt 2001-2010 die weltweite Bewegung für eine Kultur des Friedens weiter zu stärken, und fordert alle Beteiligten auf, ihre Aufmerksamkeit erneut auf dieses Ziel zu richten;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, ihren Tätigkeiten zur Förderung einer Kultur des Friedens auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene auch künftig größeres Gewicht zu verleihen, sie auszuweiten und dafür zu sorgen, dass auf allen Ebenen ein Mehr an Frieden und Gewaltlosigkeit erzielt wird;

3. *bittet* die Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats gegebenenfalls die Aktionsbereiche des Aktionsprogramms in ihre Aktivitätenprogramme einzugliedern, um eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene zu fördern;

4. *lobt* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, für die die Förderung einer Kultur des Friedens Ausdruck ihres grundlegenden Auftrags ist, für die weitere Verstärkung ihrer Tätigkeiten zur Förderung einer Kultur des Friedens, namentlich die Förderung der Friedenserziehung und die weltweite Verbreitung der Erklärung über eine Kultur des Friedens¹¹⁷ und des Aktionsprogramms sowie damit zusammenhängender Materialien in verschiedenen Sprachen;

5. *bittet* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, zu prüfen, ob es durchführbar ist, unter dem Dach der Organisation einen Sonderfonds einzurichten, der die länderspezifischen Projekte zur wirksamen Förderung einer Kultur des Friedens bedient;

6. *würdigt* die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, insbesondere das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, die Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen) und die Friedensuniversität, für ihre Tätigkeiten zur weiteren Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit, namentlich die Förderung der Friedenserziehung und die Tätigkeiten im Zusammenhang mit den im Aktionsprogramm benannten konkreten Bereichen, und legt ihnen nahe, ihre Anstrengungen fortzusetzen, weiter zu verstärken und auszuweiten;

7. *legt* der Kommission für Friedenskonsolidierung *nahe*, bei den auf Landesebene unternommenen Friedenskonsolidierungsmaßnahmen nach Konflikten auch weiterhin Aktivitäten zur Friedenskonsolidierung zu fördern und eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu begünstigen;

8. *legt* den zuständigen Behörden *eindringlich nahe*, den Kindern in den Schulen eine altersgerechte Bildung zu vermitteln, die zu gegenseitigem Verständnis, Toleranz, aktivem Bürgerengagement, zur Achtung der Menschenrechte und zur Förderung einer Kultur des Friedens erzieht;

¹²² Siehe A/66/273.

¹²³ A/66/280.

9. *befürwortet*, dass die Medien, vor allem die Massenmedien, in die Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit einbezogen werden, insbesondere im Hinblick auf Kinder und Jugendliche;

10. *würdigt* die Zivilgesellschaft, die nichtstaatlichen Organisationen und die jungen Menschen für ihre Tätigkeiten zur weiteren Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit, so auch durch ihre Kampagne zur Schärfung des Bewusstseins für eine Kultur des Friedens;

11. *ermutigt* die Zivilgesellschaft und die nichtstaatlichen Organisationen, ihre Anstrengungen zur Förderung einer Kultur des Friedens weiter zu verstärken, unter anderem durch die Verabschiedung eines eigenen Aktivitätenprogramms zur Ergänzung der Initiativen der Mitgliedstaaten, der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und anderer internationaler und regionaler Organisationen, im Einklang mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm;

12. *betont* die Rolle der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur bei der Mobilisierung aller maßgeblichen Interessenträger innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen für die Unterstützung der kulturellen Vielfalt, des Dialogs zwischen den Kulturen und einer Kultur des Friedens und bittet die Organisation, die Kommunikation und die Kontaktarbeit weiter zu verstärken, so auch über die Website¹²⁴ für die Kultur des Friedens, um die Ziele des neu verabschiedeten Aktionsprogramms für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit auf regionaler, nationaler und globaler Ebene zu fördern;

13. *bittet* die Mitgliedstaaten, alle Teile des Systems der Vereinten Nationen und die zivilgesellschaftlichen Organisationen, namentlich den Ausschuss nichtstaatlicher Organisationen bei den Vereinten Nationen für den Internationalen Friedenstag, der Begehung des Internationalen Friedenstag am 21. September jedes Jahres als eines Tages, an dem weltweit Waffenruhe und Gewaltlosigkeit herrschen, im Einklang mit Resolution 55/282 der Generalversammlung vom 7. September 2001, zunehmende Aufmerksamkeit zu widmen;

14. *bittet* den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Mittel, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten und unter Berücksichtigung der Bemerkungen der zivilgesellschaftlichen Organisationen Mechanismen und Strategien für die Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms zu erkunden und eine Informationskampagne einzuleiten, um das Aktionsprogramm und seine acht Aktionsbereiche weltweit besser bekannt zu machen und so ihre Durchführung zu fördern;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht über die zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen und über verstärkte Aktivitäten der Vereinten Nationen und der ihnen angeschlossenen Organisationen zur Durchführung des Aktionsprogramms und zur Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit vorzulegen;

16. *beschließt*, den Punkt „Kultur des Friedens“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 66/117

Verabschiedet auf der 86. Plenarsitzung am 15. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/66/L.26 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Armenien, Australien, Belgien, Belize, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Griechenland, Honduras, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kap Verde, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Mexiko, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

66/117. Sicherheit des humanitären Personals und Schutz des Personals der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 über die verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen über die Sicherheit des humanitären Personals und den Schutz des Personals der Vereinten Nationen, namentlich ihre Resolution 65/132 vom 15. Dezember 2010, sowie die Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003 und die einschlägigen Erklärungen des Präsidenten des Rates,

sowie unter Hinweis auf alle Resolutionen des Sicherheitsrats und Erklärungen seines Präsidenten sowie die Berichte des Generalsekretärs an den Rat betreffend den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten,

ferner unter Hinweis auf alle einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, sowie alle einschlägigen Verträge¹²⁵,

¹²⁵ Dazu gehören insbesondere das Übereinkommen vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen, das Übereinkommen vom 21. November 1947 über die Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen, das Übereinkommen vom 9. Dezember 1994 über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, das Fakultativprotokoll vom 8. Dezember 2005 zum Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten und die Zusatzprotokolle vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen sowie das Protokoll II in der am 3. Mai 1996 geänderten Fassung zu dem Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können.

¹²⁴ <http://www3.unesco.org/iycp/>.